

Bundesrat

Drucksache 1111/94

12.12.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Beschluß über die Prüfung der Mandate

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 036419 - vom 8. Dezember 1994. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 15. November 1994 angenommen.

Beschluß über die Prüfung der Mandate

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Artikel 7, 8 und 9 sowie der Anlage I seiner Geschäftsordnung,
 - mit der Prüfung der Mandate der aufgrund der Wahlen vom Juni 1994 gewählten Abgeordneten beauftragt,
 - in Kenntnis der offiziellen Mitteilungen von seiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die erfolgte Wahl zum Europäischen Parlament,
 - in Kenntnis der Anfechtungen und Einsprüche gegen die Wahl einzelner Mitglieder des Europäischen Parlaments (s. Anlage II),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0044/94),
- A. in der Erwägung, daß in Artikel 6 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 eindeutig die Eigenschaften festgelegt werden, die mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar sind,
- B. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 9 und Anlage I seiner Geschäftsordnung die Abgeordneten gehalten sind, eine Erklärung abzugeben, in der ihre beruflichen Tätigkeiten und alle anderen von ihnen gegen Entgelt ausgeübten Funktionen oder Tätigkeiten genau anzugeben sind,
- C. mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß entgegen den Bestimmungen des EG-Vertrags und den vom Europäischen Parlament angenommenen Entschlüsse für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments noch kein einheitliches Wahlverfahren verabschiedet wurde, weshalb noch immer einzelstaatliche Wahlverfahren gelten, die grundlegend voneinander abweichen und von denen manche folgendes zulassen:
- die Kandidatur von Personen, die bereits ein Amt innehaben (insbesondere als Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats), das mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist;
 - den Verzicht auf das europäische parlamentarische Mandat noch vor der Bekanntgabe ihrer Wahl, um das Nachrücken der ersten nicht gewählten Kandidaten zu ermöglichen;
 - die Kandidatur in mehreren Wahlkreisen mit der sich daraus ergebenden Notwendigkeit auf Mandatsverzicht und dem Nachrücken der ersten nicht gewählten Kandidaten;
 - schließlich Verfahren, die wohl nicht völlig im Einklang mit dem Ausdruck des tatsächlichen Volkswillens stehen;
- D. in der Erwägung, daß die dem Europäischen Parlament übermittelten Anfechtungen in bezug auf die Wahl einzelner Abgeordneter ausschließlich mit den nationalen Wahlgesetzen zusammenhängen,

- E. in der Erwägung, daß in einigen Anfechtungen auf mögliche Störungen oder Manipulationen des tatsächlichen Volkswillens Bezug genommen wird,
- F. in der Erwägung, daß einige Anfechtungen sich darauf beziehen, daß Parteinamen rechtlich nicht geschützt sind,
- G. in der Auffassung, daß alle Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rahmen einwandfreier Wahlverfahren gewählt werden müssen und daß der tatsächliche Volkswille zum Ausdruck kommen muß,
1. erklärt vorbehaltlich der rechtlichen Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen ein Wahlergebnis angefochten wurde, das Mandat der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, deren Wahl von den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt wurde und die die Erklärung (gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976) über das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten mit dem Mandat eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments unterzeichnet sowie die in Anlage I seiner Geschäftsordnung vorgesehene Erklärung abgegeben haben, für gültig (Anlage I zu diesem Beschluß);
 2. bekräftigt das Ersuchen an die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Aufgabe haben, dem Europäischen Parlament die Namen der gewählten Kandidaten mitzuteilen, gleichzeitig gemäß Artikel 7 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung auch die Namen ihrer etwaigen Stellvertreter einschließlich ihrer Rangfolge aufgrund des Wahlergebnisses anzugeben;
 3. ersucht die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Prüfung der ihnen unterbreiteten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter rasch abzuschließen;
 4. wünscht, daß bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens die einzelstaatlichen Wahlgesetze für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die möglichst genaue Widerspiegelung des Wählerwillens in der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ermöglichen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß den zuständigen nationalen Behörden und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident